

# Statuten der Genossenschaft Quartierladen Pfaffhausen (Abschrift)

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1. Firma, Sitz und Zweck

<sup>1</sup>Unter der Firma «Genossenschaft Quartierladen Pfaffhausen» besteht mit Sitz in der Gemeinde Fällanden eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft im Sinne des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes. Sie ist politisch und konfessionell neutral und bezweckt in gemeinnütziger Weise, sich im Interesse ihrer Genossenschaftsmitglieder und des Ortsteils Pfaffhausen für den Bestand eines Quartierladens einzusetzen. Zu diesem Zweck mietet sie im Zentrum Pfaffhausen ein Ladenlokal für max. CHF 25'000 p.a. zur Führung eines ökologisch nachhaltigen Lebensmittelladens auf Basis eines «Unverpackt»-Konzepts (Zero Waste) sowie eines Quartiertreffpunkts.

<sup>2</sup>Publikationsorgane der Genossenschaft sind, soweit gesetzlich vorgeschrieben, das Schweizerische Handelsamtsblatt und das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde Fällanden. Mitteilungen an die Genossenschaftsmitglieder erfolgen in elektronischer Form (E-Mail) und ausnahmsweise auch mittels Briefs an die letztbekannte (Mail-)Adresse der Genossenschaftsmitglieder.

### Art. 2. Mitgliedschaft

<sup>1</sup>Mitglieder der Genossenschaft können Einwohnerinnen und Einwohner im Ortsteil Pfaffhausen und weitere Interessenten an einem hiesigen Quartierladen werden, namentlich auch juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Übernahme mindestens eines Anteilscheins von CHF 1'000.00. Die Aufnahme wird durch Beschluss der Verwaltung vollzogen.

<sup>2</sup>Die Übertragung und die Abtretung von Anteilscheinen bedarf der Zustimmung der Verwaltung.

### Art. 3. Beendigung

<sup>1</sup>Der Verwaltung steht das Recht zu, Aufnahmegesuche in die Genossenschaft sowie Gesuche um Genehmigung der Übertragung bzw. Abtretung von Anteilscheinen ohne Grundangabe zu verweigern. Sie kann ferner Genossenschaftsmitglieder im Sinne von Art. 846 OR ausschliessen.

<sup>2</sup>Abgewiesenen und Ausgeschlossenen steht das Recht zu, innert 30 Tagen an die nächste Generalversammlung zu rekurrieren, welche endgültig entscheidet. Dem Ausgeschlossenen steht innert drei Monaten die Anrufung des Richters offen.

<sup>3</sup>Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Ableben des Genossenschaftsmitglieds. Bei juristischen Personen erlischt sie durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.

<sup>4</sup>Der Austritt aus der Genossenschaft kann, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, durch schriftliche Mitteilung an die Verwaltung auf das Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

<sup>5</sup>Aus der Genossenschaft ausscheidenden Mitgliedern werden auf Verlangen die Genossenschaftsanteile zum wirklichen Wert, jedoch höchstens zum Nominalwert, zurückbezahlt. Die Generalversammlung bestimmt die jährliche Rücknahmequote der Anteilscheine.

## Art. 4. Genossenschaftskapital und Haftung

<sup>1</sup>Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der ausgegebenen Anteilscheine zu je CHF 1'000.00.

<sup>2</sup>Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet nur ihr Vermögen. Jede persönliche Haftung und/oder Nachschusspflicht der Genossenschaftsmitglieder ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup>Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr; das erste Rechnungsjahr endet Ende 2021.

<sup>4</sup>Den Genossenschaftsmitgliedern steht kein Anspruch auf Anteil am Reingewinn zu.

## II. Organisation

### Art. 5. Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Die Verwaltung
- c. Die Revisionsstelle

#### a. Generalversammlung

### Art. 6. Einberufung

<sup>1</sup>Die Generalversammlung wird mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag durch die Verwaltung oder die Revisionsstelle schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Publikationsorganen einberufen, und zwar unter Angabe der Traktanden und, bei Abänderung der Statuten des wesentlichen Inhaltes der vorgeschlagenen Änderungen.

<sup>2</sup>Die ordentliche Generalversammlung hat spätestens vier Monate nach Schluss des Geschäftsjahres stattzufinden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

<sup>3</sup>Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschaftsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks verlangt.

<sup>4</sup>Unbeschadet ihres Rechts zur selbständigen Einberufung der Generalversammlung kann die Revisionsstelle von der Verwaltung die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

### Art. 7. Befugnisse

Der Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr liegen insbesondere folgende Geschäfte zur Erledigung ob:

- a. Genehmigung des Geschäftsberichtes der Verwaltung, Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes der Revisionsstelle;
- b. Entlastung der Verwaltung;
- c. Wahl der Verwaltungsmitglieder und der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Revisionsstelle;
- d. Statutenänderungen;
- e. Bestimmung der Finanzkompetenzen der Verwaltung über einmalige und wiederkehrende jährliche Ausgaben;
- f. Erledigung von Rekursen gegen Aufnahmeverweigerungs- und Ausschliessungsbeschlüsse der Verwaltung;

- g. Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung und Anträge der Genossenschaftsmitglieder. Letztere sind spätestens zwei Monate vor einer Generalversammlung der Verwaltung schriftlich und begründet einzureichen;
- h. Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind;
- i. Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft;
- j. Beschlussfassung zur Festlegung der jährlichen Rücknahmekquote der Anteilscheine.

#### Art. 8. Stimmrecht

<sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident der Verwaltung führt in der Generalversammlung den Vorsitz. Die Versammlung kann auch ein besonderes Tagespräsidium bezeichnen. Der oder die Vorsitzende bezeichnet die Protokollführerin oder den Protokollführer sowie die Stimmzählenden.

<sup>2</sup>In der Generalversammlung hat jedes Genossenschaftsmitglied eine Stimme. Bei der Ausübung des Stimmrechtes kann sich ein Genossenschaftsmitglied durch ein handlungsfähiges Mitglied der Familie oder durch ein schriftlich bevollmächtigtes Genossenschaftsmitglied vertreten lassen, doch kann keine bevollmächtigte Person mehr als ein Genossenschaftsmitglied vertreten.

<sup>3</sup>In der Regel finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt.

<sup>4</sup>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit es das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der oder die Vorsitzende stimmt nicht mit, entscheidet aber bei Stimmgleichheit.

#### b. Verwaltung

##### Art. 9. Zusammensetzung und Wahl

<sup>1</sup>Die Verwaltung besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Genossenschaftsmitgliedern. Die Mehrheit muss Genossenschaftsmitglied sein.

<sup>2</sup>Die Verwaltung konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

<sup>3</sup>Die Mitglieder der Verwaltung werden auf höchstens vier Jahre gewählt; sie sind wieder wählbar.

##### Art. 10. Befugnisse und Pflichten

<sup>1</sup>Die Verwaltung leitet die Geschäfte der Genossenschaft und vertritt sie nach aussen. Ihr stehen alle Befugnisse zu, die nicht andern Organen vorbehalten sind.

<sup>2</sup>Die Verwaltung ist berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne ihrer Zweige an einen oder mehrere von der Verwaltung gewählten Verwaltungsausschüsse oder an eine oder mehrere Personen, Geschäftsführer oder Direktoren zu übertragen, die nicht Genossenschaftsmitglieder zu sein brauchen.

<sup>3</sup>Die Rechnung muss bis spätestens Ende Februar der Revisionsstelle vorgelegt werden.

<sup>4</sup>Die Mitglieder der Verwaltung zeichnen für die Genossenschaft rechtsverbindlich mit Kollektivunterschrift zu zweien.

##### Art. 11. Beschlussfassung

<sup>1</sup>Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

<sup>2</sup> Die Verwaltung kann ihre Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Verhandlung verlangt. In diesem Fall ist die einfache Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.

<sup>3</sup> Über die Sitzungen der Verwaltung ist zum Mindesten ein Beschlussprotokoll zu führen.

### c. Revisionsstelle

#### Art. 12. Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle auf höchstens drei Geschäftsjahre. Sie kann bis auf Widerruf auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b. sämtliche Genossenschaftsmitglieder zustimmen; und
- c. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

<sup>2</sup> Jedes Genossenschaftsmitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Genossenschaftsversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Genossenschaftsversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 7 lit. a erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

<sup>3</sup> Solange die Genossenschaft keiner ordentlichen Revision untersteht und die Genossenschaftsmitglieder auf eine eingeschränkte Revision verzichten, wählt die Generalversammlung aus ihrer Mitte zwei Revisorinnen und/oder Revisoren. Wiederwahl ist möglich.

<sup>4</sup> Die Revisionsorgane haben der Verwaltung zuhanden der ordentlichen Generalversammlung mindestens 30 Tage vor derselben einen schriftlichen Bericht mit Antrag einzureichen.

## III. Schlussbestimmungen

#### Art. 13. Statutenänderungen

Statutenänderungen können von jeder Generalversammlung auf Antrag der Verwaltung oder auf begründeten schriftlichen Antrag eines Genossenschaftsmitglieds hin vorgenommen werden. Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

#### Art. 14. Auflösung

<sup>1</sup> Die Auflösung der Genossenschaft kann nur durch die Generalversammlung, an der mindestens die Hälfte der Genossenschaftsmitglieder anwesend ist, mit der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Wird das benötigte Quorum der Anwesenden nicht erreicht, kann eine zweite Versammlung, für welche kein Quorum mehr notwendig ist, frühestens nach einem Monat stattfinden.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung hat im Falle einer Liquidation die Personen zu bestimmen, welche mit der Liquidation beauftragt werden. Die Liquidation erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen des OR.

<sup>3</sup> Ergibt die Liquidation nach Rückzahlung der Anteilscheine einen Überschuss, so wird dieser der Politischen Gemeinde Fällanden zur Erzielung eines möglichst ähnlichen Zweckes (Verbesserung der Infrastruktur des Ortsteils Pfaffhausen) zur Verfügung gestellt.

Die vorliegenden Statuten, einschliesslich allfälliger handschriftlicher Änderungen und Ergänzungen, sind in der heutigen Gründungsversammlung angenommen worden.

i.f. Der Protokollführer  
gez. Lucas David

Fällanden, 24. Juni 2020

Für die Gründer der Genossenschaft

Name	Unterschrift
1. Matthias Schaedler	gez. M. Schaedler
2. Robert Riener	gez. R. Riener
3. Ivo Stolz	gez. Ivo Stolz
4. Nina Steiger	gez. N. Steiger
5. Maria Ehlers	gez. Maria Ehlers
6. Stefan Zemp	gez. St. Zemp
7. Barbara Wirth	gez. B. Wirth
8. Chin-Fang, Yang Carls	gez. unleserlich
9. Stefan Ehlers	gez. Stefan Ehlers
10. Tanja Dreier	gez. Dreier
11. Scheidegger David	gez. Scheidegger
12. Elisabeth Ziegler	gez. E. Ziegler
13. Antoinette Poli	gez. A. Poli
14. Orazio De David	gez. unleserlich
15. Kuhn	gez. Kuhn
16. Pierre-André Schaerer	gez. P. A. Schaerer
17. Maia Ernst	gez. Maia Ernst